

Entsprechenserklärung nach HCGK für das Geschäftsjahr 2015

Die **Elbkinder** haben im Geschäftsjahr 2015 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

Zu Ziff. 7.1.1 (Rechnungslegung)

7.1.1 Gesellschafter und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss bzw. den Konzernabschluss und den (Konzern-)Lagebericht informiert. Jahresabschluss und Konzernabschluss müssen unter Beachtung der einschlägigen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden.

Der Jahresabschluss / Konzernabschluss wird von der Geschäftsführung aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und dem Aufsichtsrat zugeleitet, der nach eigener Prüfung über ihn beschließt. In den Statuten des Unternehmens sollen Fristen zur Vorlage des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte geregelt werden.

Eine Frist zur Vorlage von Quartalsberichten war in den Statuten der Elbkinder bislang nicht genannt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung im April 2013 jedoch eine Vorlagefrist im Rahmen der Berichte der Geschäftsführung zu den Aufsichtsratssitzungen beschlossen und protokolliert. In der Sitzung des Aufsichtsrates vom 17.12.2015 wurde nunmehr die Vorlagefrist wie folgt in § 8 (1) der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates an die Geschäftsführung aufgenommen:

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten

1. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. über die Erfüllung der fachlichen Aufgaben des Unternehmens immer dann, wenn sich wesentliche neue Entwicklungen ergeben,
3. *regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft, sie legt den Quartalsabschluss zur nächsten ordentlichen Aufsichtsratssitzung vor, frühestens jedoch 35 Kalendertage nach Quartalsende. Findet innerhalb dieser 35 Kalendertage eine Aufsichtsratssitzung statt, so kann die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Bericht zum Quartalsabschluss schriftlich innerhalb von 42 Kalendertagen nach Quartalsende vorlegen.*
4. über Geschäfte, die für die Ertragslage und Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.
5. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

7.1.2 Sofern die Gesellschaft über Beteiligungen von für sie nicht untergeordneter Bedeutung verfügt, soll sie diese Unternehmen in einer Liste aufführen und die Liste veröffentlichen. Diese Veröffentlichung soll sowohl auf den Internetseiten der Gesellschaft als auch im Beteiligungsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgen.

Die Elbkinder haben Beteiligungen an der Elbkinder KITA Hamburg Servicegesellschaft mbH und der Elbkinder Vereinigung Kitas Nord gGmbH. Diese Beteiligungen sind nicht veröffentlicht worden. Dies wird ab 2016 erfolgen.

Die Tochtergesellschaft „Elbkinder KITA Hamburg Servicegesellschaft mbH“ (EKSG) hat im Geschäftsjahr 2015 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind.

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

Zu Ziff. 7.1.1 [Rechnungslegung]

HCGK-Text siehe oben.

Eine Frist zur Vorlage von Quartalsberichten ist in den Statuten der VKSG bislang nicht genannt. Der Aufsichtsrat der Elbkinder hat in seiner Sitzung im April 2013 jedoch eine Vorlagefrist im Rahmen der Berichte der Geschäftsführung zu den Aufsichtsratssitzungen beschlossen und protokolliert. In der Sitzung des Aufsichtsrates vom 17.12.2015 wurde nunmehr die Vorlagefrist in § 8 (1) der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates an die Geschäftsführung aufgenommen (s.o.).

Die Tochtergesellschaft „Vereinigung Kitas Nord gGmbH“ (VKN) verfügt über keinen Aufsichtsrat. Sie hat im Geschäftsjahr 2015 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von der Geschäftsführung zu verantworten sind.

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

Zu Ziff. 7.1.1 [Rechnungslegung]

HCGK-Text siehe oben.

Eine Frist zur Vorlage von Quartalsberichten ist in den Statuten der VKN bislang nicht genannt. Im Rahmen der Berichtspflicht im Aufsichtsrat der Elbkinder erfolgt jedoch eine regelmäßige Berichterstattung über die Quartalsabschlüsse der VKN durch die Geschäftsführung. In der Sitzung des Aufsichtsrates vom 17.12.2015 wurde nunmehr die Vorlagefrist in § 8 (1) der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates an die Geschäftsführung aufgenommen (s.o.).